

Energiegesetz (EnG)

Änderung vom (...)

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Das Energiegesetz vom 24. September 2001¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 3

neu: a) Kanton

Art. 3a b) Gemeinden

¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet ein Energiekonzept erstellen. Der Regierungsrat kann nach vorgängiger Anhörung einzelne Gemeinden oder die Gemeinden eines zusammenhängenden Versorgungsgebiets zur Erstellung eines Energiekonzepts verpflichten.

² Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:

- a) den gegenwärtigen und künftigen Wärmebedarf;
- b) die vorhandenen und erschliessbaren Wärmequellen;
- c) die angestrebte Wärmeversorgung;
- d) die notwendigen Massnahmen.

³ Die Gemeinden berücksichtigen das kantonale Energiekonzept.

⁴ Das Energiekonzept bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁵ Das Energiekonzept ist bei einer Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung in diese aufzunehmen. Es kann für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die insbesondere bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen.

⁶ Wenn eine öffentliche Fernwärmeversorgung lokale Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, die Wärme zu technisch und wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen anbietet und gemäss Abs. 5 ausgeschiedene Gebiete versorgt, kann die Gemeinde Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihre Gebäude innert angemessener Frist an das Leitungsnetz anzuschliessen und Durchleitungsrechte zu gewähren.

Art. 5

¹ Die Gemeinden vollziehen die Vorschriften über:

- a) den Wärme- und Kälteschutz von Bauten;
- b) den Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien;
- c) die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung;
- d) den Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung und Belüftung;
- e) haustechnische Anlagen;
- f) ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen;
- g) Heizungen im Freien und beheizte Freiluftbäder.

(Abs. 2 unverändert)

Neuer Gliederungstitel vor Art. 9:

I. Grundsatz

¹⁾ (bGS 750.1)

Art. 9

(Abs. 1 unverändert)

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und deren Nachweis. Er orientiert sich dabei am Stand der Technik und der Wirtschaftlichkeit. Er kann insbesondere Energiekennzahlen vorschreiben sowie Normen, Empfehlungen und Richtlinien von Fachorganisationen verbindlich erklären.

³ Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen und Richtlinien der Fachorganisationen.

Neuer Gliederungstitel vor Art. 10:

II. Bauten

Art. 10 Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien

¹ Neubauten sowie einem Neubau gleichzustellende Umbauten und Anbauten sind so zu erstellen und auszurüsten, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen, insbesondere für Umbauten und Anbauten mit geringer neu geschaffener Energiebezugsfläche.

Abs. 3, aufgehoben

Art. 11

¹ Mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser sind auszurüsten:

- a) neue Bauten und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten;
- b) bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten bei der Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder Warmwassersystems.

² Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.

³ In Bauten und Gebäudegruppen, für die eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht für Bauten und Gebäudegruppen mit besonders tiefem Energieverbrauch oder geringer installierter Wärmeerzeugerleistung.

Neuer Gliederungstitel vor Art. 12:

III. Anlagen

Art. 12, aufgehoben

Art. 12a Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind die Erstellung, die Änderung sowie der Ersatz von:

- a) thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen;
- b) ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- c) ortsfesten Heizungen im Freien;
- d) beheizten Freiluftbädern mit mehr als 8 m³ Inhalt.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für Anlagen mit geringer Betriebsdauer.

Art. 12b Thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen werden bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird.

² Mit erneuerbaren Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen werden bewilligt, wenn die Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für Anlagen mit geringer Betriebsdauer und für Anlagen, die nicht durch das öffentliche Verteilnetz erschlossen sind.

Art. 12c Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind grundsätzlich verboten. Dies gilt namentlich für:

- a) die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen;
- b) der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung;
- c) der Einsatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung als Zusatzheizung.

² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen, insbesondere für elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem und Notheizungen.

Art. 12d Ortsfeste Heizungen im Freien

¹ Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Mit nicht erneuerbarer Energie betriebene Heizungen im Freien werden bewilligt, wenn:

- a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert,
- b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind, und
- c) die Heizungen mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet sind.

Art. 12e Beheizte Freiluftbäder

¹ Beheizte Freiluftbäder werden bewilligt, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Neuer Gliederungstitel vor Art. 12f:

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 12f Grossverbraucher

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können vom Departement Bau und Umwelt verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Abs. 1 gilt nicht für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe Verbrauchsziele einzuhalten, welche das Departement Bau und Umwelt für die Entwicklung des Energieverbrauchs vorgibt. In diesem Fall können Grossverbraucher von der Einhaltung von Vorschriften nach diesem Gesetz entbunden werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Das Departement Bau und Umwelt schliesst Vereinbarungen nach Abs. 2 ab. Es kann Vereinbarungen aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

Art. 12g Gebäudeenergieausweis

Der Kanton führt den freiwilligen Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ein.

Art. 13, 15 und 16, aufgehoben

Art. 18

¹ Der Kanton fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten mittels Förderprogramme oder einzelfallweise:

- a) Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung;
- b) Massnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien;
- c) Massnahmen zur Abwärmenutzung;
- d) energiebezogene Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing;
- e) Forschung, Entwicklung und Demonstration neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbaren Energien.

Förderleistungen nach lit. a-c richten sich nach der eingesparten respektive nach der absetzbaren Energiemenge. Die Beitragshöhe kann zur Vereinfachung aufgrund von Flächen oder der installierten Leistung bestimmt werden.

² Das Departement Bau und Umwelt erarbeitet die Förderprogramme. Der Regierungsrat beschliesst die Förderprogramme und entscheidet über Förderleistungen im Einzelfall.

(Abs. 3 unverändert)

Art. 18a Energiefonds

¹ Der Kanton errichtet einen Fonds zur Finanzierung von Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1.

² Der Fonds wird durch allgemeine Staatsmittel sowie Beiträge des Bundes und Dritter geüffnet.

³ Der Kantonsrat legt den Beitrag des Kantons im Voranschlag fest.

⁴ Der Fonds ist Bestandteil der Staatsrechnung.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.